

zum Netzentwicklungsplan Gas 2012 der Fernleitungsnetzbetreiber

9. März 2012

Hintergrund

Nach § 15a des EnWG sind die Betreiber von Fernleitungsnetzen verpflichtet, jährlich einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zu erstellen und diesen erstmals zum 1. April 2012 der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dieser enthält verbindliche Vorgaben für Netzausbaumaßnahmen der nächsten drei Jahre sowie geplante Vorhaben für die darauffolgenden sieben Jahre. Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes ist ein Szenariorahmen zu erstellen, der in angemessener Weise Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinem Austausch mit anderen Ländern trifft. Ferner sind geplante Investitionsvorhaben und Versorgungsausfälle zu berücksichtigen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen müssen den Szenariorahmen veröffentlichen und der Öffentlichkeit und den nachgelagerten Netzbetreibern Gelegenheit zur Äußerung geben. Von diesem Äußerungsrecht macht der VIK gerne Gebrauch und nimmt zum mittlerweile überarbeiteten Szenariorahmen, der am 20. Februar 2012 veröffentlicht wurde, wie folgt Stellung.

Aktuelle Einordnung

Die Verfügbarkeit einer stabilen und sicheren Energieversorgung ist von größter Bedeutung für die Aufrechterhaltung industrieller Produktionsprozesse. Aus diesem Grunde werden von industriellen Verbrauchern in der Regel feste Kapazitäten bevorzugt. In den Fällen, in denen entweder keine festen Kapazitäten verfügbar sind oder der Produktionsprozeß zeitlich begrenzt über alternative Energieträger versorgt werden kann, wird auf unterbrechbare Kapazitäten zurückgegriffen. Anfang Februar 2012 führten um 30 % reduzierte Gaslieferungen aus Russland an den Grenzübergangspunkten Waidhaus und Baumgarten im süddeutschen Raum dazu, dass alle unterbrechbaren Gastransporte

unterbrochen wurden. Auch Mitgliedsunternehmen des VIK waren von dieser Maßnahme betroffen und mussten ihre Produktion einstellen. Obwohl die Ursache dieses Engpasses in der reduzierten Verfügbarkeit einer Erdgasquelle begründet ist, hätte eine bessere Netzinfrastruktur mit dem Zugriff auf alternative Quellen das Problem deutlich reduziert. Derartige Versorgungsengpässe sollten im Netzentwicklungsplan berücksichtigt werden.

Anschließend daran stellt sich die Frage, wie das System auf noch gravierendere Versorgungsunterbrechungen reagieren würde. In Kapitel 5 sind zu diesem Thema Untersuchungen angestellt. Ein Szenario betrachtet eine Reduzierung des Gasflusses um 90 % am Grenzübergangspunkt Mallnow für eine Dauer von 30 Tagen bei einem Erdgasverbrauch der geschützten Kunden gem. § 53a EnWG im relevanten Netzgebiet i.H.v. 50 % der internen Bestellung. Nach den im Rahmen des Netzentwicklungsplans angestellten Berechnungen könnten 60 % der nicht geschützten Kunden weiterhin mit Gas versorgt werden. Im Umkehrschluss wären 40 % von einer Unterbrechung der Versorgung betroffen.

An dieser Stelle möchte sich der VIK für die Etablierung eines marktorientierten Abschaltsystems einsetzen, falls Gasversorgungsunterbrechungen im Notfall unvermeidlich sein sollten. Die Fernleitungsnetzbetreiber sowie nachgelagerte Netzbetreiber sollten im Rahmen ihrer Verantwortung für die Systemstabilität einen Bedarf an unterbrechbarer bzw. abschaltbarer Last ausschreiben. Letztverbraucher mit entsprechendem Potenzial sollten infolge praxistauglicher Ausschreibungsbedingungen mit einem Maximum an vorgehaltener Leistung teilnehmen können. Möglichst kurze Ausschreibungsdauern und Losgrößen würden im Sinne einer Win-Win-Situation zu einem kostengünstigen verfügbaren Potenzial führen. Alternativ hierzu könnte auch die Setzung wirtschaftlicher Anreize für die Buchung von unterbrechbaren Kapazitäten dienen. Letztverbraucher mit der Möglichkeit einer bivalenten Fahrweise könnten im Engpassfall vom Netzbetreiber abgeschaltet werden und auf alternative Energien umstellen.

Detaillierungsgrad

Generell sollte aus Sicht des VIK ein hoher Detaillierungsgrad angestrebt werden. Informationen, die mit vertretbarem Aufwand generiert werden können und der Beurteilung von Schwachstellen und notwendigen Investitionen dienlich sind, sollten zwingend bereitgestellt werden.

Stoffliche Verwendung von Erdgas in der Industrie

In Kapitel 5 des Netzentwicklungsplans werden die Wasserstoffbeimischung zu Erdgas und deren technische Grenzen thematisiert. Dieser Punkt ist insbesondere für die chemische Industrie von großer Bedeutung: Diese nutzt Erdgas nicht nur als Brennstoff, sondern vielmehr als Rohstoff. Beim Rohstoffeinsatz spielt die Gaszusammensetzung eine wesentliche - so können z.B. höherwertige Kohlenwasserstoffe die Produktion nachteilig beeinflussen und u. a zu verkürzten Katalysator-Standzeiten führen.

Derzeit ist der Einfluß von Wasserstoff für die Vielzahl der prozesstechnischen Anwendungen noch nicht abschließend zu beurteilen. Die Verbände VIK und VCI fordern deshalb die Verfügbarkeit von Erdgas innerhalb der derzeitigen Spezifikationen für prozesstechnische Verwendung. Sollte dies lokal nicht möglich sein, ist ein entsprechender Grenzwert nach Konsultation der betroffenen Marktteilnehmer festzulegen.

Auswirkungen des Netzentwicklungsplanes auf industrielle Kraftwerksprojekte

Der industrielle KWK-Erzeugungspark ist z.T. an der Schwelle der Erneuerung angekommen; hierbei können auch bisherige Kohle- oder Ölfeuerungsanlagen zukünftig durch Erdgasanlagen ersetzt werden. Auch diese Projekte, die ggfs. nicht so groß sind wie etwaige Projekte größerer Energieversorger, werden den Netzentwicklungsplan aber beeinflussen können.

Gerade im Bereich der industriellen Kraftwerke ist es sowohl für die Finanzierungszusage als auch für den Baubeschluss zwingend erforderlich, dass die für das konkrete Projekt benötigte Transportkapazität langfristig und verbindlich zur Verfügung steht. Die GasNZV trägt dem mit den §§ 38, 39 GasNZV Rechnung. Das durch § 39 GasNZV vermittelte subjektive Recht auf Netzausbau ist nach dem Wortlaut allerdings auf denjenigen Kapazitätsausbau begrenzt, der nach der Bedarfsermittlung gemäß § 17 GasNZV erforderlich ist. Wenn der Netzentwicklungsplan das Verfahren nach § 17 GasNZV mit umfasst, dann wäre auch nur derjenige Kapazitätsausbau als erforderlich im Sinne des § 39 GasNZV anzusehen, der sich aus dem Netzentwicklungsplan ergibt.

Es besteht daher die Gefahr, dass der subjektive Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV - durch Inhalte und Festlegungen des Netzentwicklungsplanes bereits determiniert - leerlaufen könnte. Gerade weil die Verbindlichkeit des NEP Gas für zielführend gehalten

und befürwortet wird, ist der bisherige Entwurf unter dieser Anforderung nicht ausreichend. Aus dem Entwurf vom 20.02.2012 ergeben sich keine konkreten Einzelmaßnahmen – weder vorbereitende noch endgültige – für die Durchführung des Netzausbaus, geschweige denn ein Zeitplan hierfür (vgl. die Anforderungen in § 15a Abs. 1 S. 3 EnWG). Insbesondere für den zeitlich besonders kritischen 3-Jahres-Zeitraum ist dies zwingend erforderlich, wenn eine Verbindlichkeit des NEP Gas angenommen werden sollte.

Soweit es tatsächlich indirekt im Netzentwicklungsplan auch um die Festlegung der Grenzen für den Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV geht, darf der Netzentwicklungsplan sich nicht in allgemeinen Aussagen zur künftigen Bedarfsentwicklung nach verschiedenen Szenarien erschöpfen. Vielmehr muss der Netzentwicklungsplan sämtliche Vorhaben - gestaffelt nach einer zeitnah aktualisierten und individualisierten Realisierungswahrscheinlichkeit - beinhalten, für die sich ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV ergeben kann. Der Netzentwicklungsplan sollte daher auf dieser Grundlage verbindlich vorgeben, welche konkreten vorbereitenden und endgültigen Netzausbaumaßnahmen innerhalb der konkret vorgegebenen Zeitfenster (3 Jahre/ 10 Jahre) durchzuführen sind, damit ein Mindestmaß an Planungssicherheit für neue Kraftwerksprojekte gewährleistet ist.

Kriterien für die Aufnahme von Vorhaben in den Netzentwicklungsplan

Es müssen klare und nachvollziehbare Kriterien dafür entwickelt werden, unter welchen Voraussetzungen neue Kraftwerksprojekte in den Netzentwicklungsplan Gas aufgenommen werden. Nicht hinreichend ist das im Entwurf bislang einzig enthaltene Kriterium, dass die Realisierung eines Projektes dann ausreichend wahrscheinlich und damit im Rahmen des Netzausbaus zu berücksichtigen ist, wenn eine Reservierungsanfrage nach § 38 GasNZV bis zu einem bestimmten, hier sehr früh gewählten Stichtag (30.11.2011) vorliegt (S. 18 des Entwurfs).

Soweit der Netzentwicklungsplan daher den individuellen Ausbauanspruch nach § 39 EnWG begrenzen können soll, ist es bereits aus Angemessenheitsgründen erforderlich, dass die Fernleitungsnetzbetreiber eine umfassende Einzelfallbetrachtung der in Planung befindlichen Kraftwerksprojekte unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen, kategorisiert als Kriterien, vornehmen. Die notwendigen Informationen müssten dabei gegebenenfalls von den Fernleitungsnetzbetreibern bei den

Kraftwerksprojekten gesondert angefordert werden. Dies gilt umso mehr angesichts der betriebs- aber auch volkswirtschaftlichen Dimension der getroffenen Feststellung, da die Realisierung eines Kraftwerksprojektes faktisch von der Aufnahme des Projekts in den Netzentwicklungsplan abhängig gemacht würde.

Diese Kriterien sollten dabei aussagekräftig sein. Berücksichtigt werden müssen neben einer Reservierungsanfrage gemäß §§ 38, 39 GasNZV im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung insbesondere auch

- der bauplanungsrechtliche Entwicklungsstand des konkreten Projektes,
- der Stand der Ausschreibung der Kraftwerkerrichtung,
- etwaige Reservierung der stromseitigen Netzanschlusskapazität sowie
- möglicherweise bereits getätigte Projektinvestitionen.

Ergibt diese Gesamtbetrachtung, dass mit einer Realisierung eines Kraftwerksprojekts (inklusive Aufnahme des Probebetriebs) innerhalb der nächsten drei Jahre zu rechnen ist, so ist das Kraftwerksprojekt im Rahmen der Netzausbauplanung als „gesetzt“ anzunehmen.

Zudem ist der industrielle KWK-Erzeugungspark z.T. an der Schwelle der Erneuerung angekommen; hierbei können auch bisherige Kohle- oder Ölfeuerungsanlagen zukünftig durch Erdgasanlagen ersetzt werden. Auch diese Projekte, die ggfs. nicht so groß sind wie etwaige Projekte größerer Energieversorger, werden den Netzentwicklungsplan aber beeinflussen können.

Produktgestaltung

Hinsichtlich der im Workshop zum Netzentwicklungsplan Gas am 29.02.2012 angesprochenen Kapazitätsproduktgestaltung (höherer Ausbaubedarf bei frei zuordenbaren Kapazitäten im Gegensatz zu beschränkt zuordenbaren Kapazitäten) ist zu betonen, dass das Erreichen des volkswirtschaftlichen Optimums beim Gasnetzausbau zwar einerseits Ziel des NEP Gas sein muss. Andererseits darf eine etwaige Optimierung dabei nicht ausschließlich und allein zu Lasten neuer Kraftwerksprojekte gehen. Etwaige Restriktionen bei der Vergabe frei zuordenbarer Kapazitäten müssten daher sowohl für neue Kraftwerke als auch für Bestandskraftwerke in gleichem Maße gelten und zur

Anwendung kommen. Ansonsten hätten neue Kraftwerksprojekte qualitativ eine wirtschaftlich nachteilige Ausgangsposition im Vergleich zu Bestandskraftwerken.

Insofern wird die Anregung der BNetzA, im Rahmen einer Arbeitsgruppe zur Produktgestaltung mitwirken zu können, ausdrücklich begrüßt.

Zeitpunkt der Kapazitätszusage

Abschließend wird nochmals betont, dass eine rechtsverbindliche Zusage des bzw. der jeweiligen Netzbetreiber zur Bereitstellung des konkreten Kapazitätsbedarfes im Bereich von Kraftwerksprojekten spätestens bei Baubeschluss vorliegen muss, um die für die Realisierung des Projektes notwendige Planungssicherheit zu gewährleisten. Diese Frage muss zugunsten der Kraftwerksprojekte geklärt werden, ohne dass dies zwingend zu Lasten der Fernleitungsnetzbetreiber vonstattengehen muss. Vorbild könnte hier beispielsweise das Positionspapier der BNetzA, das diese für die gesetzliche Netzanschlusspflicht der Übertragungsnetzbetreiber für Offshore-Windenergieanlagen veröffentlicht hat, sein.

Anmerkungen zu konkreten Annahmen im NEP 2012

Zusammenhang zwischen Industriekundenverbrauch Szenarioplan

Bei Ausgestaltung von Szenario 2 ist der Industriekundenverbrauch anscheinend nicht berücksichtigt worden. In den Tabellen 12, 14, 16, 17, 19 und 20 werden Industriekunden in der Tabelle geführt, jedoch sind keine Werte eingetragen. In den zu Anfang vorgestellten Szenarien gibt es jedoch Veränderungen für diese Zeiträume. Der VIK bittet um Erläuterung, warum diese Veränderungen nicht in den Tabellen wiederzufinden sind.

Importe aus den Niederlanden

Im Netzentwicklungsplan wird dargestellt:

"Den größten Beitrag auf der Einspeiseseite leisten die Importe aus den Niederlanden. Die aufgezeigte Leistung ist die im Spitzenlastfall übernehmbare Leistung, die die festen

Transport-Kapazitäten an den Import-Stationen übersteigt. In Abstimmung mit den niederländischen Produzenten und dem niederländischen Fernleitungsnetzbetreiber ist diese Importleistung aus den Niederlanden bis 2022 als konstant angesetzt. Die Importleistung stellt über 60 % der L-Gas Versorgungsleistung dar."

Auf der anderen Seite führt Gas Transport Services zurzeit eine "Open Season" für zusätzliche Erdgastransportleistungen ab ca. Oktober 2017 durch. Das Open Season Verfahren soll bis zum 1. Juli 2012 abgeschlossen sein.

Aus unserer Sicht kann daher keine konstante Importleistung aus den Niederlanden angesetzt werden oder zumindest müsste das Ergebnis der Open Season von Gas Transport Services abgewartet werden, andernfalls wäre wohl kaum eine Abstimmung mit dem niederländischen Fernleitungsnetzbetreiber gegeben.

Benutzungsstunden von Standardlastprofilen

Auf Seite 14 wurden für Haushalte 2420 Benutzungsstunden und für GHD 2560 Benutzungsstunden angenommen. Die Veränderung der Benutzungsstundenzahl kann signifikanten Einfluss auf das Ergebnis haben. Falls hier neuere Erkenntnisse vorliegen sollten (z.B. aus dem SLP-Projekt des BDEW) sollten diese mit in die Berechnungen eingehen.

Interne Bestellung der Netzbetreiber

Falsche Annahmen bei den internen Bestellungen könnten auf Grund der Netzkaskade zu Fehlplanungen führen, die in der Praxis in einer Überschreitung der bestellten Kapazität münden. Um solche Fehler auszuschließen, sind die vorliegenden Daten aus den internen Bestellungen mit dem Ist-Bezug angemessen zu überprüfen.

Für die Langfristprognose gibt es derzeit noch keine ausreichende Wahrnehmung der Wichtigkeit dieser Meldung bei den Ausspeisenetzbetreibern und somit keine valide Datengrundlage. Hier sind die Annahmen des einzelnen Netzbetreibers bezüglich dieser Prognose zu überprüfen.

Kapazitätsarten

In Absatz 3.2.3 Absatz 1 (Seite 17) wird davon gesprochen, dass unterbrechbare Austauschkapazitäten als fest berücksichtigt wurden. Nicht angegeben wurde der Anteil, den die unterbrechbaren Austauschkapazitäten an den Gesamtkapazitäten haben und welchen Einfluss diese vereinfachte Betrachtungsweise haben könnte.

Umstellung auf H-Gas

Auf den Seiten 17/27/31 wird ein Netzumstellungskonzept L-Gas angesprochen, das noch nicht publik gemacht worden ist. Hierzu bietet die Industrie an, nachhaltig an der Umstellung von L- auf H-Gas mitzuarbeiten.

Parallelbetrieb von Kraftwerken

Im NEP wird angenommen (Seite 51), dass ein Parallelbetrieb von Bestands- und Ersatzkraftwerken nicht durchgeführt wird. Es wäre wünschenswert, wenn dazu aber zumindest eine Abschätzung gemacht würde, inwieweit diese Thematik eine Rolle spielen könnte.

Lastflusszusagen

Im NEP (Seite 51/54) wird unterstellt, dass alle Lastflusszusagen fortgeschrieben werden. Hier fehlt die Abschätzung, an welcher Stelle auf Dauer der Netzausbau wirtschaftlich sinnvoller als die Fortschreibung von Lastflusszusagen ist.